

## Versicherungen für Tagesmütter/-väter

### **Haftpflichtversicherung**

- ✚ Die Aufsichtspflicht wird im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses von den Eltern auf die Betreuungsperson übertragen. Deshalb sollten Kindertagespflegepersonen ihre private Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erweitern oder eine separate Haftpflichtversicherung abschließen.

### **Rentenversicherung**

- ✚ Bei einem Nettoverdienst bis zu 400,00 € (geringfügige Tätigkeit) können sich Kindertagespflegepersonen freiwillig versichern.
- ✚ Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebskostenpauschale durchschnittlich mehr als 400,00 € im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen. In diesem Fall muss eine Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung innerhalb einer Frist von 3 Monaten erfolgen.  
Weitere Informationen: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).
- ✚ Öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen können ihre Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge geltend machen. Sie bekommen den hälftigen Betrag erstattet.

### **Unfallversicherung**

- ✚ Kraft Gesetz muss sich jede/r Tagesmutter/-vater bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichern.  
Adresse: BGW Hauptverwaltung, Postfach 760224, 22052 Hamburg, Tel.: 040 20207-0

#### Neuregelung seit 01.01.2005:

Kindertagespflegepersonen haben seit diesem Zeitpunkt einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung - auch hier im Saarland. **Voraussetzung:** wenigstens für ein Kind muss das Jugendamt Betreuungsgeld bezahlen.

### **Unfallversicherung für Tageskinder**

- ✚ Auch hier gilt, dass nur Tageskinder über die Unfallkasse des Saarlandes versichert sind, deren Betreuungsgeld vom Jugendamt bezahlt wird und deren Betreuungsperson eine Erlaubnis zur Kindertagespflege hat. Andernfalls muss die Kindertagespflegeperson die Kinder versichern.

### **Krankenversicherung**

#### **Familienversicherung:**

- ✚ Verheiratete Kindertagespflegepersonen, die beim Ehepartner beitragsfrei mitversichert sind, können weiterhin über den Ehepartner versichert bleiben, wenn sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind und ihr Reingewinn nicht über 365,00 € monatlich liegt.

#### **Freiwillige bzw. Private Versicherung:**

- ✚ Selbstständig tätige Tagesmütter/-väter können sich entweder freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern oder eine privaten Krankenversicherung abschließen.

Neuregelung seit 01.01.2009:

Den Kindertagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden, werden die hälftigen Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erstattet.